

Mustervertrag:

Zusatzvereinbarung über den Zugang zum Marktgebiet THE

Anlage IV zu den AGB für Speicherdienstleistungen der
EnBW Etzel Speicher GmbH

Stand Oktober 2021 / gültig ab 1. Oktober 2021

Inhalt

Präambel	2
I. Zusätzliche Übernahme-/Rückgabestellen	2
II. Verfügbarkeit der Leistungen des Basisvertrages, technische Einschränkungen	2
III. Mengenanmeldung (Nominierung), Allokation	3
IV. Marktgebietsübergreifende Speichernutzung	4
V. Zusätzliches Entgelt	5
VI. Laufzeit, Kündigung	5
VII. Marktgebietszusammenlegung zum 01.10.2021 Fehler! Textmarke nicht definiert.	
VIII. Sonstiges	6

Präambel

Zwischen der EnBW Etzel Speicher GmbH („EES“) und der [...] („Speicherkunde“) besteht der mit Datum vom [...] auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Speicherdienstleistungen der EES, gültig ab 1. April 2021 (AGBSDL), geschlossene Speichervertrag über Speicherkapazitäten des Speichers Crystal („Basisvertrag“). Dieser Basisvertrag sieht die Ein- und Ausspeicherung von Gasmengen aus dem bzw. in das niederländische Marktgebiet des Netzbetreibers Gasunie Transport Services B.V. („GTS“) vor und ermöglicht dem Speicherkunden damit den Zugang zum virtuellen Handelspunkt TTF.

Neben der Anbindung zum niederländischen Marktgebiet der GTS ist der Speicher Crystal über die Norddeutsche Erdgas-Transversale („NETRA“) auch mit dem zusammengelegten deutschen Marktgebiet „Trading Hub Europe“ („THE“) verbunden. EES bietet ihren Speicherkunden daher an, durch den Abschluss einer Zusatzvereinbarung den mit EES bestehenden Speichervertrag für den Speicher Crystal um den Zugang zu dem Marktgebiet THE zu erweitern. Der Speicherkunde möchte dieses Angebot wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

I. Zusätzliche Übernahme-/Rückgabestellen

Der Speicherkunde ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung berechtigt, zusätzlich zu der im Basisvertrag vereinbarten Übernahme-/Rückgabestelle zum niederländischen Gastransportnetz der GTS die folgenden aufgeführten, im Weiteren als „NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen“ bezeichneten Netzpunkte zur Ein- und Ausspeicherung von Gasmengen unter dem Basisvertrag zu nutzen:

Marktgebiet	Netzbetreiber	Übernahme-/Rückgabestelle (Netzpunkt (Entry/Exit))
THE	Open Grid Europe GmbH	Etzel (Speicher Crystal), Bitzenlander Weg 10
THE	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	UGS ETZEL CRYSTAL

II. Verfügbarkeit der Leistungen des Basisvertrages, technische Einschränkungen

- (1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die ihm gemäß Basisvertrag zum jeweiligen Zeitpunkt und unter Beachtung der relevanten Kennlinien zustehende feste und/oder unterbrechbare Befüll- und Ausspeicherleistung zur Ein- und Ausspeicherung an den NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen zu nutzen, soweit er dieselbe Leistung nicht zeitgleich zur Ein- bzw. Ausspeicherung an der Übernahme-/ Rückgabestelle zum Transportnetz der GTS beansprucht. In diesem Zusammenhang stellt der Speicherkunde sicher, dass die Summe der von ihm an der

Übernahme-/Rückgabestelle zum Transportnetz der GTS sowie an den NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen insgesamt zur Ein- bzw. Ausspeicherung nominierten Gasmengen die ihm gemäß Basisvertrag zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt zustehende Befüll- bzw. Ausspeicherleistung nicht übersteigt.

- (2) Über die Fälle von Einschränkungen gemäß § 18 Abs. 2 der AGBSDL hinaus ist EES bei der Ein- bzw. Ausspeicherung von Gasmengen an den NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen aus technischen Gründen berechtigt, in bestimmten Fällen die feste Befüll- bzw. Ausspeicherleistung des Basisvertrages einzuschränken, d.h. die auf Basis fester Leistung nominierte Übernahme von Gasmengen an den Übernahmestellen zur NETRA bzw. die auf Basis fester Leistung nominierte Rückgabe von Gasmengen an den Rückgabestellen zur NETRA vorübergehend zu reduzieren oder einzustellen (technische Einschränkungen). Eine technische Einschränkung in diesem Sinne liegt ausschließlich dann vor, wenn aus der Abwicklung der saldierten Ein- und Ausspeichernominierungen aller Kunden der Gesamtspeichieranlage Crystal (GSC-Kunden)
- a) für die Übernahmestelle zum Gastransportnetz der GTS eine physisch einzuspeichernde Gasmenge und für alle Übergabestellen zur NETRA in Summe eine physisch auszuspeichernde Gasmenge resultieren würde oder
 - b) für die Übergabestelle zum Gastransportnetz der GTS eine physisch auszuspeichernde Gasmenge und für alle Übergabestellen zur NETRA in Summe eine physisch einzuspeichernde Gasmenge resultieren würde.

Im Falle einer solchen technischen Einschränkung kommt es zu einer Reduzierung oder Zurückweisung der für die NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen zur Ein- bzw. Ausspeicherung nominierten Gasmengen, die der Höhe nach derjenigen Gasmenge entspricht, die ohne die Reduzierung oder Zurückweisung physisch ein- bzw. ausgespeichert werden müsste. Sofern lediglich eine Reduzierung der nominierten Gasmengen erforderlich ist und neben der Nominierung des Speicherkunden die Nominierungen weiterer GSC-Kunden betroffen sind, werden die Nominierungen anteilig im Verhältnis der jeweils nominierten Gasmengen reduziert.

- (3) Technische Einschränkungen gemäß Abs. (2) führen nicht zu einer Befreiung des Speicherkunden von seinen Zahlungspflichten gemäß Speichervertrag.

III. Mengenanmeldung (Nominierung), Allokation

- (1) Für die Mengenanmeldung (Nominierung) von Gasmengen an den NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen gelten die Regelungen der Anlage II zu den AGBSDL, die u.a. gesonderte Vorlauf- sowie Anfahr- und Umschaltzeiten für die NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen definieren.
- (2) Bei der Übernahme und Rückgabe von Gasmengen an den NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen gelten gemäß § 9 Abs. 4 der AGBSDL als allokierte Werte und damit als an Übernahme- und Rückgabestelle übernommene bzw. zurückzugebende Gasmengen die Werte der von EES endgültig bestätigten Nominierungen.

- (3) Die Buchung der zur Nutzung der NETRA-Übernahme-/Rückgabestellen erforderlichen Transportkapazitäten obliegt dem Speicherkunden.

IV. Marktgebietsübergreifende Speichernutzung

In Bezug auf die marktgebietsübergreifende Nutzung des Speichers Crystal gilt Folgendes:

- a) Arbeitsgaskonten: Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten

Gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur gemäß BK9-18/611-GP Ziffer 2 des Tenors sowie RN 388 ff sowie BK9-18/610-NCG („REGENT“), Ziffer 2 des Tenors sowie RN 385 ff bieten Netzbetreiber unter bestimmten Bedingungen Transportkapazitäten mit rabattierten Netzentgelten an. Speicherbetreiber, die ihren Kunden im Rahmen der REGENT-Regelungen den Zugang zu mehreren Marktgebieten anbieten möchten, müssen diesbezügliche Vereinbarungen mit den Netzbetreibern treffen und sich dazu verpflichten, für ihre Kunden für jedes Marktgebiet und jeden Netzbetreiber, mit dem eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde, jeweils zwei separate Arbeitsgaskonten einzurichten, nämlich jeweils ein „Rabattkonto“ und ein „Nicht-Rabattkonto“.

EES hat mit den dem Speicher Crystal vorgelagerten Netzbetreibern dahingehende Vereinbarungen getroffen und richtet dementsprechend folgende Arbeitsgaskonten für den Basisvertrag des Speicherkunden ein:

1. Nicht-Rabattkonto TTF (Netzbetreiber GTS)
2. Rabattkonto TTF (Netzbetreiber GTS)
3. Nicht-Rabattkonto THE (Netzbetreiber OGE)
4. Rabattkonto THE (Netzbetreiber OGE)
5. Nicht-Rabattkonto THE (Netzbetreiber GUD)
6. Rabattkonto THE (Netzbetreiber GUD)

Der Speicherkunde richtet sich entsprechend beim jeweiligen Marktgebietsverantwortlichen rabattierte und nicht-rabattierte Bilanzkreise ein. Es ist zu beachten, dass auf den Nicht-Rabattkonten keine Gasmengen gebucht werden können, die unter Nutzung von rabattierten Transportkapazitäten ein- oder ausgespeichert wurden.

Der Speicherkunde stellt selbstständig sicher, dass:

- die Summe der Gasmengen auf den Arbeitsgaskonten des Basisvertrages die Arbeitsgaskapazität des Basisvertrages nicht überschreitet,
- bei Nominierungen von Ausspeicherungen von einem Arbeitsgaskonto des Basisvertrages das betreffende Arbeitsgaskonto über ausreichende Gasmengen verfügt.

- b) Umbuchungen

Umbuchungen von Gasmengen zwischen den Arbeitsgaskonten sind – auch marktgebietsübergreifend – nur zwischen zwei Nicht-Rabattkonten zulässig. Umbuchungen von

Gasmengen von einem Rabattkonto auf ein Nicht-Rabattkonto oder umgekehrt sowie Umbuchungen zwischen zwei Rabattkonten sind dagegen nicht zulässig. Es gelten folgende Regeln und Voraussetzungen:

1. Umbuchungen von Gasmengen dürfen nur zwischen Nicht-Rabattkonten verschiedener Netzbetreiber vorgenommen werden.
2. Der Absender der Umbuchungsanweisung muss der Inhaber des Ausbuchungskontos sein. Der Inhaber des Einbuchungskontos kann der Absender der Umbuchungsanweisung oder ein anderer Speichernutzer sein (Speicher als Handelsplatz).

Die stündlichen Umbuchungsmengen sind als absolute Werte in kWh anzugeben. Die angegebenen Umbuchungswerte werden grundsätzlich als Abbuchungen vom Ausbuchungskonto (negatives Vorzeichen) und als Gutschriften auf dem Einbuchungskonto (positives Vorzeichen) interpretiert.

Die Umbuchungsanweisung ist am Gasvortag bis 13:55 Uhr vollständig ausgefüllt und unterzeichnet als Scan per E-Mail an das Dispatching der EES zu versenden. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Speicherkunden zur Verfügung gestellt.

Für die vorstehend beschriebenen Umbuchungen von Gasmengen zwischen Nicht-Rabattkonten verschiedener Netzbetreiber fällt gemäß den REGENT Regelungen kein Umbuchungsentgelt an.

V. Zusätzliches Entgelt

- (1) Der Speicherkunde zahlt an EES während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein zusätzliches Entgelt in Höhe von netto 10.000 Euro pro Speichermonat. Der Speicherkunden hat zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie etwaige Steuern und Abgaben zu zahlen.
- (2) Die Regelungen zur Rechnungslegung sowie die Zahlungsmodalitäten des Basisvertrages gelten entsprechend.

VI. Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Beginn des auf die Vereinbarungsunterzeichnung durch beide Parteien folgenden Speichermonats in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet spätestens mit Beendigung des Basisvertrages.
- (2) Diese Zusatzvereinbarung kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von sechs (6) Monaten mit einer Vorlaufzeit von zwölf (12) Wochen jeweils zum Ende eines Speicherjahres von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

VII. Sonstiges

- (1) Für diese Zusatzvereinbarung zum Basisvertrag gelten die Begriffsbestimmungen der AGBSDL.
- (2) Sofern und soweit diese Zusatzvereinbarung keine abweichenden Regelungen zum Basisvertrag enthält, gelten die Bestimmungen des Basisvertrages uneingeschränkt fort.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung zum Basisvertrag wird zweifach ausgefertigt, wovon jeder Vertragspartner nach Unterzeichnung eine Ausfertigung erhält.

.....,

Karlsruhe,

[Speicherkunde]

EnBW Etzel Speicher GmbH